

RS OGH 1984/9/25 9Os114/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.1984

Norm

StGB §50 Abs1

Rechtssatz

Die Erteilung einer Weisung ist notwendig, wenn ohne sie ein neuerliches Straffälligwerden wahrscheinlich wäre; sie ist zweckmäßig, wenn durch sie die Wahrscheinlichkeit eines neuerlichen Straffälligwerdens verringert wird, das heißt, wenn sie die Resozialisierung des Rechtsbrechers unterstützt, erleichtert oder fördert.

Entscheidungstexte

- 9 Os 114/84
Entscheidungstext OGH 25.09.1984 9 Os 114/84

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0092226

Dokumentnummer

JJR_19840925_OGH0002_0090OS00114_8400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at